

**Ordnung**  
**für das Rudolf-Virchow-Zentrum –**  
***Center for Integrative and Translational Bioimaging***  
**der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**vom 08. Mai 2020**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2020-47](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-47))

**geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Ordnung vom 08. März 2024**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2024-23](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-23))

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Februar 2020, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Benehmen mit der Leitung des Rudolf-Virchow-Zentrums folgende Ordnung:

### Präambel

Im Jahr 1855 entwickelte der Pathologe Rudolf Virchow das Konzept der Zellulärpathologie. Dieses sah in der Zelle die kleinste funktionelle Einheit des Lebens, aber auch den Ursprung von Erkrankungen. Virchows revolutionäre Einsicht wurde ermöglicht durch rasante Entwicklungen auf dem Gebiet der Mikroskopie, die es erstmalig erlaubten, Zellen in den Fokus der Forschung zu rücken. Schon Virchow ahnte, dass jeglicher Fortschritt in der Zellulärpathologie abhängig davon sein würde, wie weit es gelänge, die Auflösung und Detailschärfe in der Visualisierung von Zellen und zellulärer Prozesse zu steigern. Unser heutiges Verständnis der Vorgänge im gesunden wie im erkrankten Organismus ist in hohem Maße bestimmt von Forschungsergebnissen, die mit Hilfe moderner bildgebender Methoden zur Visualisierung von Vorgängen auf atomarer, molekularer, zellulärer und histologischer Ebene gewonnen werden.

Das Rudolf-Virchow-Zentrum - Center for Integrative and Translational Bioimaging der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zielt in seiner Forschung in der Tradition Virchows auf ein Verständnis der strukturellen Organisation von Zellen, ihrer Wechselwirkungen sowie der Funktionen der beteiligten Biomoleküle und der von ihnen gebildeten molekularen Maschinen. Hierzu nutzt das Zentrum modernste bildgebende Verfahren zur Darstellung von Molekülen, Zellen und Geweben und entwickelt diese für biomedizinische Anwendungen weiter. Ein langfristiges Ziel der Forschung am Zentrum ist es, krankheitsrelevante molekulare Mechanismen auf zellulärer Ebene zu entschlüsseln. Gemeinsam mit Kooperationspartnern, sowohl am Standort Würzburg als auch extern, sollen die gewonnenen Forschungsergebnisse translational ausgebaut und langfristig zur Verbesserung von Therapien genutzt werden.

## § 1 Zentrale Einrichtung

Das Rudolf-Virchow-Zentrum - Center for Integrative and Translational Bioimaging ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Sinne von Art. 19 Abs. 5 BayHSchG und führt den Kurznamen "Rudolf-Virchow-Zentrum (RVZ)". Im RVZ wird modernste biomedizinische Forschung unter Anwendung bildgebender Methoden in den Lebenswissenschaften verknüpft mit praxisnaher Ausbildung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler; es unterstützt und beteiligt sich an interdisziplinären Netzwerken innerhalb und außerhalb der Universität mit seinen Forschungsschwerpunkten und seiner Forschungsinfrastruktur.

## § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Schwerpunktmäßig verfolgt das RVZ das Ziel, innerhalb der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) die Anwendung und Weiterentwicklung bildgebender Verfahren in der Biomedizin interdisziplinär und fakultätsübergreifend zu bündeln und die Ergebnisse der Forschung gemeinsam mit Kooperationspartnern in translationaler Richtung weiterzuentwickeln. Mit seiner wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung und den am Zentrum verfolgten Visualisierungstechnologien stellt das RVZ einen zentralen Baustein der biomedizinischen Forschungsaktivitäten der JMU dar. Hieraus erwächst dem RVZ eine besondere strategische Bedeutung für die Organisation laufender und die Initiierung neuer Forschungsverbünde, die biomedizinische Fragestellungen unter Nutzung und Weiterentwicklung bildgebender Verfahren am Standort Würzburg bearbeiten.
- (2) Es ist weiterhin das Ziel des RVZ, die JMU für vielversprechende junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf dem Gebiet der Biomedizin aus dem In- und Ausland zu einem zentralen Anziehungspunkt zu machen. Daher betreibt das RVZ ein Nachwuchsgruppenleitungsprogramm, das den Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern für einen befristeten Zeitraum ein Höchstmaß an Autonomie zur Etablierung ihrer eigenen Forschungsgebiete gibt.
- (3) Das RVZ sieht sich der Öffentlichkeitsarbeit auf seinem Arbeitsgebiet sowie der Beteiligung an der forschungsorientierten Lehre sowie der Ausbildung von Promovierenden im Sinne der Nachwuchsförderung verpflichtet.

## § 3 Aufbau

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben wird am RVZ unterschieden zwischen den
  - an das RVZ berufenen Professuren (RV-Professuren),
  - Nachwuchsgruppen,
  - assoziierten Professuren und Arbeitsgruppen.
- (2) Das RVZ kann weitere organisatorische Einheiten, z.B. zur Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen dieser Ordnung einrichten.

## § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Rudolf-Virchow-Zentrums sind
  - die Inhaberinnen und Inhaber von RV-Professuren,
  - die Leiterinnen und Leiter der Nachwuchsgruppen des RVZ und
  - die Inhaberinnen und Inhaber assoziierter Professuren sowie die Leitungen der assoziierten Arbeitsgruppen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zeitlich befristet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am RVZ,
  - durch schriftliche Austrittserklärung im Falle der RVZ-assozierten Professuren und Arbeitsgruppen auf eigenen Wunsch,
  - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, der mit 2/3-Mehrheit vom erweiterten Vorstand beschlossen werden muss,
  - durch Ausscheiden als Mitglied aus der Universität Würzburg.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Aufgaben des RVZ und seiner weiteren Entwicklung mitzuwirken.
- (5) Allen Mitgliedern des RVZ steht grundsätzlich die Möglichkeit der Mitnutzung der im RVZ verfügbaren Technologien, im Einvernehmen mit den zuständigen Leiterinnen und Leitern der entsprechenden Einheiten, offen. Näheres hierzu, insbesondere zur Regelung und Priorisierung des Zugangs und zur Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer an den Kosten, regeln separate Nutzerordnungen.

## § 5 Organe

Organe des RVZ sind

- die Mitgliederversammlung,
- der erweiterte Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der externe wissenschaftliche Beirat.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sprecherin oder dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder nach einem Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind möglich, wobei ein Mitglied nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann; übertragene Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Ordentliche Beschlüsse werden per Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird benötigt, um einen Entwurf auf Änderung der Satzung zu beschließen und eine Mitgliedschaft abzuerkennen.
- (2) Die Mitgliederversammlung
  - wählt die weiteren zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstands für die Dauer von vier Jahren und kann diese mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abwählen,
  - berät und unterstützt den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des RVZ,
  - nimmt den Jahresbericht des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands zur Tätigkeit des RVZ entgegen,
  - berät über die weitere Entwicklung des RVZ,
  - beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3, 3. Spiegelstrich) und
  - beschließt auf Vorlage des geschäftsführenden Vorstands Vorschläge zur Änderung der Ordnung des Rudolf-Virchow-Zentrums, welche der Senat der Universität Würzburg auf Vorschlag des Präsidiums erlässt.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstands des RVZ und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Präsidium zuzusenden.

## § 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Mitglieder des erweiterten Vorstands sind
  - die Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. 1,
  - zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende weitere Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der W1- und W2-RV-Professuren und Nachwuchsgruppenleitungen; eine der beiden Positionen kann alternativ aus der Gruppe der assoziierten Professuren und Arbeitsgruppen besetzt werden,
  - ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das von ihr bestimmt wird und nicht eine Nachwuchsgruppenleitung wahrnimmt,
  - die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten für Chemie und Pharmazie, Biologie und Medizin (beratend); dem erweiterten Vorstand können auf seinen Beschluss hin weitere Dekaninnen und Dekane als beratende Mitglieder angehören.

- (2) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher des geschäftsführenden Vorstands. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden per Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich, wobei ein Mitglied nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann.
- (3) Der erweiterte Vorstand
- ist für die Entwicklung der mittel- und langfristigen strategischen Ausrichtung des RVZ im Einvernehmen mit dem Präsidium zuständig; dies schließt die strategische Weiterentwicklung der am Zentrum verfügbaren Technologien mit ein,
  - beschließt die Aufnahme von RVZ-assoziierten Professorinnen und Professoren sowie Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleitern,
  - nominiert Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats,
  - unterbreitet der Universitätsleitung Vorschläge zu Struktur- und Organisationsmaßnahmen.

## § 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den W3-RV-Professuren und einer Person aus den Gruppen der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des RVZ sowie W1- und W2-RV-Professuren zusammen. Die Person wird mit einfacher Mehrheit von den Gruppen der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des RVZ sowie W1- und W2-RV-Professuren gewählt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Universitätsleitung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand
- beschließt über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln des RVZ sowie ggf. deren Zuweisung in dem durch Begutachtungen und Empfehlungen des externen wissenschaftlichen Beirats gesetzten Rahmen und unter Beachtung der Rahmenvorgaben des Präsidiums,
  - trifft Entscheidungen zu Investitionen aus dem allgemeinen Anteil der RVZ-Sachmittel nach Maßgabe der wissenschaftlichen und technologischen Schwerpunktsetzung des Zentrums unter Beachtung der Vergaberichtlinien der JMU,
  - entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlungen des externen wissenschaftlichen Beirats über die Besetzung der Stellen der Nachwuchsgruppenleitungen und deren Ausstattung,
  - ist verantwortlich für den wissenschaftlichen Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit sowie für Berichte an den externen wissenschaftlichen Beirat sowie für universitäre Berichte,
  - setzt die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands um.
- (4) Zusagen des geschäftsführenden Vorstands, die über eine Grundausstattung hinausgehen, sind stets zu befristen; sie dürfen für längstens 6 Jahre gewährt werden. Für Nachwuchsgruppen setzt dies eine positive Zwischenevaluation nach 3 Jahren voraus. Berufungszusagen bleiben davon unberührt.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dies verlangen. Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstands einberufen und geleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag. Die Tagesordnung der Sitzung ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren per Email getroffen werden, wenn kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands diesem Vorgehen widerspricht. An den Sitzungen nehmen die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie eine oder ein von den Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern des RVZ sowie W1- und W2-RV-Professuren gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter mit beratender Stimme teil.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Wenn nichts Anderes bestimmt wird, werden diese Kommissionen von der Sprecherin oder dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

## § 9 Sprecherin / Sprecher

- (1) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher aus der Gruppe der W3-RV-Professuren für die Dauer von jeweils drei Jahren; eine unmittelbare Wiederbestellung an eine Amtszeit als Sprecherin oder Sprecher kann nur im Umfang einer Amtsdauer erfolgen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das RVZ. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands. Die Sprecherin oder der Sprecher trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des RVZ sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln im Rahmen der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand kann die Sprecherin oder den Sprecher mit weiteren Aufgaben betrauen.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist die oder der Vorsitzende des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie der Mitgliederversammlung des RVZ; sie oder er beruft deren Sitzungen ein.
- (4) Der Sprecherin oder dem Sprecher untersteht die Verwaltung des Rudolf-Virchow-Zentrums; sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Rudolf-Virchow-Zentrum zugeordneten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands stellt die Sprecherin oder der Sprecher sicher, dass diese ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen.
- (5) Zentrale Funktionseinheiten des RVZ, die keiner Arbeitsgruppe zugeordnet sind, unterstehen der Sprecherin oder dem Sprecher unmittelbar.
- (6) Unbeschadet seiner Verantwortlichkeit kann die Sprecherin oder der Sprecher einzelne Mitglieder des RVZ mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

## § 10 Externer wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der JMU bestellt auf der Grundlage von Vorschlägen des erweiterten Vorstands des RVZ einen externen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats können nur Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Arbeitsgebiet des RVZ international Anerkennung genießen. Die Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der JMU im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand für vier Jahre bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des externen wissenschaftlichen Beirats vorzeitig aus, wird seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger aufgrund eines Vorschlags des erweiterten Vorstands für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.
- (2) Der externe wissenschaftliche Beirat
  - berät das RVZ in allen Fragen der wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung,
  - kann Empfehlungen zur Besetzung von Professuren und der Nachwuchsgruppenleitungen abgeben,
  - veranlasst und organisiert in mindestens 5-jährigem Abstand Begutachtungen des RVZ durch unabhängige Gruppen von Expertinnen und Experten. Die Ergebnisse dieser Begutachtungen ebenso wie die Empfehlungen des externen wissenschaftlichen Beirats werden vom geschäftsführenden und erweiterten Vorstand im Einvernehmen mit der Universitätsleitung bei der weiteren Entwicklung des RVZ berücksichtigt.
- (3) Der externe wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher des geschäftsführenden Vorstands beruft den externen wissenschaftlichen Beirat im Einvernehmen mit seiner oder seinem Vorsitzenden regelmäßig einmal im Zeitraum von 24 Monaten ein. Auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten der JMU ist der wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

## § 11 Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im erweiterten Vorstand, im geschäftsführenden Vorstand und im externen wissenschaftlichen Beirat die Regelungen der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für das Rudolf-Virchow-Zentrum für Experimentelle Biomedizin/DFG-Forschungszentrum vom 07. März 2002 wie auch Mitgliedschaften und Bestellungen der Organe dieses Zentrums außer Kraft.